



11.04.2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark am Klärwerk“**Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB****Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.****Regierung von Unterfranken, Landesplanungsbehörde – 04.04.2024**

Mit den vorliegenden Bauleitplanentwürfen wird beabsichtigt, auf einem Geltungsbereich von insgesamt rd. 8,7 ha ein Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) auszuweisen. Die Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG plant auf den Grundstücken mit den Flurnummern 3230, TF 3231, TF 3232, 3233, 3234, TF 3239, 3252, 3253, 3254, TF 3255, 3256, 3273, 3274, TF 3275, 3276, 3277 und 3278, jeweils Gemarkung Wülfershausen, Gemeindegebiet Wülfershausen a.d. Saale, die Errichtung einer FF-PVA. Das Plangebiet liegt innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“.

Eine Rückbaubürgschaft wurde im Durchführungsvertrag geregelt. Die Einspeisung ist am Umspannwerk südlich des Geltungsbereichs (südlich der Bundesstraße B 279) vorgesehen.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) für Städte, Gemeinden und Projektträger, welche die Regierung von Unterfranken erstellt hat, wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung als Grundlage genutzt. Aus dieser Planungshilfe geht hervor, dass sich das Vorhabengebiet für den Solarpark überwiegend in einem Raum mit geringem Raumwiderstand befindet. Lediglich der westliche und südöstliche Randbereich weist einen mittleren Raumwiderstand aufgrund der Lage in der Landschaftsbildeinheit „Saaletal oberhalb und um Bad Neustadt“ mit überwiegend hoher charakteristischer landschaftlicher Eigenart (Stufe 4) auf.

Zur vorliegenden Planung stellen wir Folgendes fest:

1. Ausbau erneuerbarer Energien

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist gem. Ziel 6.2.1 LEP durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden

Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient in der Folge dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Gemäß den Grundsätzen B VII 1.1 und 1.2 RP3 ist in allen Teilräumen der Region eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung anzustreben. Verstärkt soll dabei auf erneuerbare Energieträger abgestellt werden. So trägt die vorliegende Planung diesen Festlegungen Rechnung.

Auch entspricht die Planung Grundsatz 6.2.3 LEP, wonach auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlichen benachteiligten Gebieten im notwendigen Maße hingewirkt werden soll. Ergänzend wird in der Begründung zu G 6.2.3 LEP ausgeführt, dass aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zukommt. Besonders effektiv kann dies durch sogenannte Agri-Photovoltaik (Agri-PV), die die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbindet, oder die Kombination mehrerer Energieerzeugungsarten an einem Standort erfolgen.

2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum

Natur und Landschaft

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (Grundsatz 7.1.3 LEP). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (Grundsatz 6.2.3 LEP).

Gem. Grundsatz B VII 5.1.2 RP3 ist bei der Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten darauf zu achten, dass eine Zersiedlung und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und von Denkmalen vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Das Vorhaben befindet sich auf einem nach Süden und Westen zur Fränkischen Saale geneigten Hangbereich. Die Fläche selbst und das Umfeld westlich und östlich wird landwirtschaftlich genutzt. Nördlich und südlich liegen Waldflächen und extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen, sowie Heckenbestände.

Das Plangebiet betrifft im westlichen und südöstlichen Randbereich die Landschaftsbildeinheit „Saaletal oberhalb und um Bad Neustadt“ mit überwiegend hoher charakteristischer landschaftlicher Eigenart (Stufe 4).

Laut Planunterlagen wird mit der geplanten PV-Anlage der Landschaftsausschnitt weiter von technischer Infrastruktur geprägt, jedoch seien Sichtbeziehungen mit Fernwirkungen zum Geltungsbereich von Norden, Süden und Osten durch bestehende Vegetation eingeschränkt bzw. abgeschirmt. Richtung Westen werden zu höher gelegenen Hügeln und Hochflächen Eingrünungsmaßnahmen mit einer Baumreihe vorgesehen, um eine Abschirmung zu erreichen und die technische Überprägung des Landschaftsraums abzumildern.

Darüber hinaus wird eine gewisse Vorbelastung durch die nordöstlich zum Plangebiet befindliche Sende-/Empfangsanlage wie auch die südöstlich gelegene Kläranlage festgestellt.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds im Sinne von Grundsatz BVII 5.1.2 RP3 wird in der Gesamtbewertung als vertretbar bewertet.

Der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde sollte hinsichtlich der Bewertung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Im **Ergebnis** trägt das im Betreff genannte Vorhaben den raumordnerischen Festlegungen (insb. Ziel 6.2.1 LEP: Ausbau erneuerbarer Energien) Rechnung. Der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ist im Hinblick auf die Bewertung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beizumessen.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Bitte lassen Sie uns nach Abschluss die rechtskräftige Fassung der Bauleitpläne mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an folgende E-Mail-Adresse zukommen: poststelle@reg-ufr.bayern.de.

Hinweis

Nach dem hiesigen Planungs- und Bestandskartenwerk betrifft die Planung u.a. auch den Erdkabel-Trassenkorridor der geplanten HGÜ-Leitung SuedLink. Daher sollte, falls nicht bereits geschehen, auch die Firma Tennet beteiligt werden.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die UNB wurde am Verfahren beteiligt und ihre Belange in der Planung berücksichtigt.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Gemeinde Wülfershausen hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark am Klärwerk“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Gemeinde Wülfershausen hält am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark am Klärwerk“ fest.

Regierung von Unterfranken, Brand- und Katastrophenschutz – 15.03.2024

Zur Stellungnahme zum oben genannten Bauleitplanverfahren verweisen wir grundsätzlich auf die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle des Landkreises.

Fragen des Brandschutzes spielen bei bauleitplanerischen Überlegungen im Einzelfall eine gewichtige Rolle. Insbesondere sind zu berücksichtigen:

- Ausstattung und Handlungsmöglichkeiten der gemeindlichen Feuerwehr,
- Sicherstellung des zweiten Rettungswegs für Gebäude, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als acht Meter über der Geländeoberfläche liegt, mittels der erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge oder, falls nicht vorhanden, baulich über weitere notwendige Treppen (vgl. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 BayBO),
- Einhaltung der Hilfsfrist nach Nr. 1.2 der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes,
- ausreichende Löschwasserversorgung,
- ausreichende Erschließung auch bei einem Feuerwehreinsatz,
- Wechselbeziehung zwischen dem Planungsbereich und anderen Gebieten hinsichtlich des Brandschutzes,
- wesentliche brandschutztechnische Risiken im Planungsbereich.

Die Brandschutzdienststellen stimmen sich zur Wahrung der Belange des abwehrenden Brandschutzes im Bauleitverfahren mit den Kommandanten der örtlich zuständigen gemeindlichen Feuerwehr ab.

Aus der fachtechnischen Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen keine Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb des „Solarpark am Klärwerk“ bzw. die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich, wenn die Zufahrt zum „Solarpark am Klärwerk“ jederzeit für Feuerwehrfahrzeuge mit mind. 10 t Achslast, einer Breite von 2,5 m und einer Höhe von 3,5 m möglich ist.

Hinsichtlich des abwehrenden Brandschutzes sind die Bestimmungen der DIN VDE 0132 (aktuellste Ausgabe) zu beachten.

Zur Unterstützung wirksamer Löschmaßnahmen durch die Feuerwehr, wird empfohlen, DC-Trennschalter zur Unterbrechung des Stromkreises zu installieren, Gleichspannungsleitungen besonders zu kennzeichnen, in Trafo-/ Übergabestationen geeignete Feuerlöscher vorzuhalten und eine Anlageneinweisung für die örtliche Feuerwehr durchzuführen.

Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, sollte am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens sollte bei der Alarmierungsplanung hinterlegt werden.

Hinsichtlich einer eventuellen Objektplanung (Alarmplanung) sollte eine eindeutige Alarmadresse von der Gemeinde Wülfershausen zugeordnet werden.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine, den Vorgaben der Feuerwehr entsprechend ausgebaute Zufahrt ist im Süden des Vorhabens vorhanden. Die sonstigen Hinweise sind unter E 8 Hinweise im Bebauungsplan berücksichtigt (Adresse Vorhabenträger, Anlageneinweisung etc.) bereits enthalten.

Der Hinweis zur Beachtung der DIN VDE 0132 wird ergänzt.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Gemeinde Wülfershausen hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark am Klärwerk“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Gemeinde Wülfershausen hält am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark am Klärwerk“ fest.

Regionaler Planungsverband Main-Rhön – 05.04.2024

Mit den vorliegenden Bauleitplanentwürfen wird beabsichtigt, auf einem Geltungsbereich von insgesamt rd. 8,7 ha ein Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) auszuweisen. Die Firma Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG plant auf den Grundstücken mit den Flurnummern 3230, TF 3231, TF 3232, 3233, 3234, TF 3239, 3252, 3253, 3254, TF 3255, 3256, 3273, 3274, TF 3275, 3276, 3277 und 3278, jeweils Gemarkung Wülfershausen, Gemeindegebiet Wülfershausen a.d. Saale, die Errichtung einer FF-PVA. Das Plangebiet liegt innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz verankerten "landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete".

Eine Rückbaubürgschaft wurde im Durchführungsvertrag geregelt. Die Einspeisung ist am Umspannwerk südlich des Geltungsbereichs (südlich der Bundesstraße B 279) vorgesehen.

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die im Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzten Ziele und Grundsätze. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) für Städte, Gemeinden und Projektträger, welche die Regierung von Unterfranken erstellt hat, wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung als Grundlage genutzt. Aus dieser Planungshilfe geht hervor, dass sich das Vorhabengebiet für den Solarpark überwiegend in einem Raum mit geringem Raumwiderstand befindet. Lediglich der westliche und südöstliche Randbereich weist einen mittleren Raumwiderstand aufgrund der Lage in der Landschaftsbildeinheit "Saaletal oberhalb und um Bad Neustadt" mit überwiegend hoher charakteristischer landschaftlicher Eigenart (Stufe 4) auf.

Zur vorliegenden Planung stellt der Regionale Planungsverband Main-Rhön Folgendes fest:

1. Ausbau erneuerbarer Energien

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist gem. Ziel 6.2.1 LEP durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient in der Folge dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Gemäß den Grundsätzen B VII 1.1 und 1.2 RP3 ist in allen Teilräumen der Region eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung anzustreben. Verstärkt soll dabei auf erneuerbare Energieträger abgestellt werden. So trägt die vorliegende Planung diesen Festlegungen Rechnung.

Auch entspricht die Planung Grundsatz 6.2.3 LEP, wonach auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlichen benachteiligten Gebieten im notwendigen Maße hingewirkt werden soll. Ergänzend wird in der Begründung zu G 6.2.3 LEP ausgeführt, dass aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zukommt. Besonders effektiv kann dies durch sogenannte Agri-Photovoltaik (Agri-PV), die die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbindet, oder die Kombination mehrerer Energieerzeugungsarten an einem Standort erfolgen.

2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum

Natur und Landschaft

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (Grundsatz 7.1.3 LEP). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (Grundsatz 6.2.3 LEP).

Gem. Grundsatz B VII 5.1.2 RP3 ist bei der Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten darauf zu achten, dass eine Zersiedlung und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und von Denkmalen vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Das Vorhaben befindet sich auf einem nach Süden und Westen zur Fränkischen Saale geneigten Hangbereich. Die Fläche selbst und das Umfeld westlich und östlich wird landwirtschaftlich genutzt. Nördlich und südlich liegen Waldflächen und extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen, sowie Heckenbestände.

Das Plangebiet betrifft im westlichen und südöstlichen Randbereich die Landschaftsbildeinheit "Saaletal oberhalb und um Bad Neustadt" mit überwiegend hoher charakteristischer landschaftlicher Eigenart (Stufe 4).

Laut Planunterlagen wird mit der geplanten PV-Anlage der Landschaftsausschnitt weiter von technischer Infrastruktur geprägt, jedoch seien Sichtbeziehungen mit Fernwirkungen zum Geltungsbereich von Norden, Süden und Osten durch bestehende Vegetation eingeschränkt bzw. abgeschirmt. Richtung Westen werden zu höher gelegenen Hügeln und Hochflächen Eingrünungsmaßnahmen mit einer Baumreihe vorgesehen, um eine Abschirmung zu erreichen und die technische Überprägung des Landschaftsraums abzumildern.

Darüber hinaus wird eine gewisse Vorbelastung durch die nordöstlich zum Plangebiet befindliche Sende-/Empfangsanlage wie auch die südöstlich gelegene Kläranlage festgestellt.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds im Sinne von Grundsatz BVII 5.1.2 RP3 wird in der Gesamtbewertung als vertretbar bewertet.

Der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde sollte hinsichtlich der Bewertung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Im **Ergebnis** trägt das im Betreff genannte Vorhaben den raumordnerischen Festlegungen (insb. Ziel 6.2.1 LEP: Ausbau erneuerbarer Energien) Rechnung. Der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ist im Hinblick auf die Bewertung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beizumessen.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die UNB wurde am Verfahren beteiligt und ihre Belange in der Planung berücksichtigt.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Gemeinde Wülfershausen hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark am Klärwerk“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Gemeinde Wülfershausen hält am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark am Klärwerk“ fest.

Landratsamt Rhön-Grabfeld, Sachgebiet 4.1, Baurecht – 21.03.2024

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Internet veröffentlichte Bekanntmachung nicht diesen Verfahren entspricht. Der amtliche Aushang sollte dahingehend überprüft werden, ob eine ordnungsgemäße Beteiligung der Öffentlichkeit stattgefunden hat. Wir bitten um Übersendung einer Kopie des Aushangs.

Die Flächennutzungsplanänderung sollte eine Nummerierung erhalten, um künftige Missverständnisse, gerade im Hinblick auf die parallel laufenden Verfahren, zu vermeiden.

Im Übrigen bestehen zu den beiden oben genannten Verfahren baurechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Wir bitten um weitere Beteiligung im künftigen Verfahren.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise des Baurechts werden zur Kenntnis genommen, zum Feststellungsbeschluss wird die Nummerierung ergänzt.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Gemeinde Wülfershausen hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark am Klärwerk“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Gemeinde Wülfershausen hält am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark am Klärwerk“ fest.

Landratsamt Rhön-Grabfeld, Naturschutz – 08.04.2024

Zu den vorgelegten Entwürfen des Bebauungsplanes „Solarpark am Klärwerk“ der Gemeinde Wülfershausen mit Datum vom 12.02.2024 sind aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Anmerkungen veranlasst:

1. Flächennutzungsplan

Mit der Ausweisung eines Sondergebiets Solar auf den ehemals im Flächennutzungsplan als landwirtschaftlicher Bereich festgelegte Flächen besteht soweit Einverständnis.

2. Standort

Das Gelände des Sondergebiets liegt nordwestlich von Wülfershausen außerhalb jeglicher in Kapitel 4 BNatSchG aufgeführten Schutzgebiete.

3. Eingriffsregelung

3.1 Ausgleichsmaßnahmen + Grünordnung

Die Ausgleichsmaßnahmen werden hauptsächlich in den Randbereichen der PV-Anlage in Form von Eingrünung und Saumgesellschaften ausgeführt. Die geplanten Maßnahmen im Westen werden die Fernwirkung der Anlage aufgrund der Hanglage nicht minimieren können, erhöhen jedoch den Strukturreichtum in dem sehr offenen Gebiet. Ein kleiner Teil des Ausgleichs soll mit den CEF-Maßnahmen für Feldlerchen kombiniert werden. Die Fläche dafür muss noch festgelegt werden.

4. Artenschutz

Der Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde im Frühjahr/Sommer 2023 durchgeführt. Als relevante und betroffene Tierarten wurden Feldlerche und Zauneidechse kartiert.

4.1 Feldvögel

Nach vorliegender Kartierung sind 4 Feldlerchenreviere betroffen. Flächen für CEF-Maßnahmen wurden noch nicht festgelegt und sind bis zur zweiten Beteiligung zu benennen.

Angedacht ist auch ein nachfolgendes Monitoring, das beim Nachweis von Feldlerchenrevieren innerhalb der Anlage eine Rücknahme von externen CEF-Flächen, sofern sie nicht dem externen Ausgleich dienen, begründen könnte. Aufgrund des breiten Grünstreifens, der sich durch die Anlage zieht, wäre eine Ansiedlung denkbar, kann jedoch nicht mit Sicherheit angenommen werden. Mit dem Vorgehen Einverständnis.

4.2 Zauneidechse

Das beschriebene Vorgehen in Bezug auf die Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitbeschränkung auf die Monate Oktober bis März oder Schutz von Saumstrukturen und Altgrasflächen mit Reptilienschutzzaun) ist hier ausreichend um eine Betroffenheit der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen.

Allerdings sind nach Ergebnis der Zauneidechsenkartierung des Gutachterbüros (s. 13 des Gutachtens) außer dem zentral gelegenen Gehölzbiotop mit Zauneidechsenachweis 1 weiterer Bereich mit Habitatpotential aufgeführt, der ebenfalls eines Schutzes durch einen Reptilienschutzzaun bedarf, sollte die Bauzeit im Aktivitätszeitraum von April bis Ende September liegen. Dieser Bereich ist ebenfalls in die Vermeidungsmaßnahmen mit aufzunehmen: Abzäunung der Ostgrenze von Fl.Nr. 3241 Wülfershausen.

Ergebnis der Beurteilung:

Nach einer ersten Prüfung der Planung des Vorhabens mit Stand vom 12.02.2024 gibt es aus naturschutzfachlicher Sicht keine generellen Einwände zur Änderung des Flächennutzungsplanes und der Errichtung einer PV-Anlage an geplantem Standort.

Die oben genannten Hinweise und Ergänzungen sind bei der weiteren Planung zu beachten.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Bereich Artenschutz bei der Feldlerche berücksichtigt (Verzicht auf die Mahd im Frühjahr). Die CEF – Fläche wird zum Entwurf ergänzt. Bei den Vermeidungsmaßnahmen unter B 4.1 wird ein Reptilienschutzzaun an der Ostgrenze von Fl.Nr. 3241 Wülfershausen noch ergänzt.

Beschlussvorschlag FNP

Die Gemeinde Wülfershausen hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark am Klärwerk“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Gemeinde Wülfershausen hält am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark am Klärwerk“ fest, mit der Ergänzung der CEF – Fläche für die Feldlerche.

Landratsamt Rhön-Grabfeld, Wasserrecht – 28.03.2024

In der o. g. Angelegenheit wird mitgeteilt, dass gegen die Aufstellung eines vorhabensbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark am Klärwerk“ in der Gemeinde Wülfershausen a.d.Saale aus wasserrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Auf die nordwestlich des Planungsbereiches verlaufende Fränkische Saale (Gewässer II. Ordnung) und das damit im Zusammenhang stehende amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet sowie das östlich gelegene Wasserschutzgebiet zur Sicherung des Trinkwassers aus den

Brunnen 1 und 2 auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 3422 und 3429 der Gemarkung Wülfershausen a.d.Saale für die Gemeinde Wülfershausen a.d.Saale wird hingewiesen.

Es wird darum gebeten, die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen und das Landratsamt Rhön-Grabfeld, untere Bauaufsichtsbehörde, erhalten diese Stellungnahme in Kopie.

Beschlussvorschlag

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen wurde am Verfahren beteiligt und die Stellungnahme berücksichtigt.

Beschlussvorschlag FNP

Die Gemeinde Wülfershausen hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark am Klärwerk“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Gemeinde Wülfershausen hält am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark am Klärwerk“ fest, mit der Ergänzung der CEF – Fläche für die Feldlerche.

Landratsamt Rhön-Grabfeld, Abfallrecht – 03.04.2024

Aus Sicht der Unteren Abfallrechts- und Bodenschutzbehörde bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan sowie Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark am Klärwerk“ in der Gemeinde Wülfershausen. Insbesondere sind uns amtlicherseits bisher keine Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen in diesem Bereich bekannt.

Folgende Hinweise bitten wir zu beachten:

- Die fünfstufige Abfallhierarchie gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), die für etwaige Maßnahmen der Vermeidung von Abfällen sowie der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen (insbesondere energetischen) Verwertung und der Beseitigung von Abfällen eine grundsätzliche Rangfolge festlegt, ist entsprechend einzuhalten. Ziel sollte sein, eine maximale Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen zu erreichen.
- Um Vorsorge gegen baubedingte Veränderungen der physikalischen Bodeneigenschaften (z.B. Verdichtungen, Gefügestörungen, Vernässungen bzw. Vermischungen), Erosion und schädliche Bodenveränderungen durch mögliche Schadstoffeinträge zu treffen, sollte ein baubegleitender Bodenschutz durch ein Bodenschutzkonzept samt bodenkundliche Baubegleitung aktiv in den Phasen der Planung, Projektierung, Ausschreibung und Ausführung angestrebt werden. Bei Vorhaben ab einer Fläche von 3.000 m², auf der Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, kann durch die Untere Bodenschutzbehörde am Landratsamt Rhön-Grabfeld die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangt werden.

- Zum Schutz und Erhalt der Böden sollte im Vorfeld ein nachhaltiges Bodenmanagementkonzept samt Ermittlung einer Massenbilanz erstellt und mit den Fachbehörden abgestimmt werden, um frühzeitig Möglichkeiten zur Abfallvermeidung, Ressourcenschutz und eine umweltgerechte und zulässige Verwertung bzw. Entsorgung von Überschussmassen festlegen und planen zu können.
- Bei Untersuchungen im Rahmen des Baugrundgutachtens sind neben technischen auch bodenkundliche Beschreibungen und Untersuchungen (z.B. Stoffgehalte, Humusgehalt) zielführend, um im Vorfeld Hinweise auf Anhaltspunkte für natur- oder siedlungsbedingt erhöhte Stoffgehalte oder humusreiche Böden zu erhalten.
- Überschüssiger Bodenaushub ist bevorzugt am Entstehungsort zu verwerten z.B. durch Anböschungen, Geländemodellierungen und Grünflächengestaltungen. Sollte dies nicht möglich sein, ist das einer anderweitigen ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen.
- Sollte Bodenaushub auf anderweitigen ortsnahen Flächen **unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht** (z. B. landwirtschaftliche Flächen) aufgebracht werden, sind die §§ 6-8 der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV nF) zu beachten und vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde am Landratsamt Rhön-Grabfeld abzustimmen. Die Verwertung des überschüssigen Bodenmaterials ist in jedem Fall einer Beseitigung auf einer Deponie vorzuziehen.
- Falls Auffüllungen mit Bodenmaterial von anderen Herkunftsorten geplant werden, ist die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung mittels dem Formblatt „Antrag auf Auffüllung von Bodenauffüllung“ vor dem Einbau durch die Untere Bodenschutzbehörde am Landratsamt Rhön-Grabfeld zu prüfen.
- Wird die Verwendung bzw. der Einbau von Ersatzbaustoffe (z.B. Recycling-Baustoffe aus Bau- und Abbruchabfällen, Bodenaushub, Baggergut, Gleisschotter sowie Schlack etc.) im Sinne der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) in **technischen Bauwerken** angedacht, so sind grundsätzlich die Vorgaben dieser Verordnung und insbesondere die Grenzwerte bzw. Einbauklassen/Materialklassen vollumfänglich zu beachten.
- Sollten grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen) schließen lassen, oder offensichtliche Störungen, wie z. B. künstliche Auffüllungen und Ablagerungen oder andere Verdachtsmomente, wie z. B. Geruch und Optik festgestellt werden, ist umgehend die Untere Bodenschutzbehörde am Landratsamt Rhön-Grabfeld zu informieren. Eine organoleptische Beurteilung durch eine fachkundige Person wird empfohlen. Weiterhin ist bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG vorzunehmen.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese sind in den Festsetzungen (B 2.1, B 3.1, B 4.3, B 4.4, C 2 und Hinweisen (E 3) berücksichtigt und werden bei der Ausführung beachtet. Aufgrund der Art des Vorhabens sind keine größeren Bodenbewegungen vorgesehen.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Gemeinde Wülfershausen hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark am Klärwerk“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Gemeinde Wülfershausen hält am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark am Klärwerk“ fest.

Landratsamt Rhön-Grabfeld, Kreisbrandrat – 21.03.2024

FNP

Gegen die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung bestehen von hier aus keine Einwendungen. Die Belange des aktiven Brandschutzes werden bei den Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen vorgetragen.

BP

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf den abwehrenden Brandschutz. Sie dient dazu, den evtl. notwendigen Einsatz der Feuerwehr vorzubereiten und möglichst erfolgreich zu machen.

Zum vorliegenden Bebauungsplan werden deshalb folgende Anforderungen notwendig:

Die Zufahrtsstraßen oder -wege müssen mit Feuerwehrfahrzeugen die eine Länge von 10 m, eine Breite von 2,5 m und eine Höhe von 3,5 m haben, befahren werden können.

Die Zufahrten müssen für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von 10 t ausgebaut sein.

Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, sollte am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens ist bei der Brandschutzdienststelle in Form der Objektinformation zum Feuerwehrplan nach DIN 14 095:2007-5 zu hinterlegen.

Es wird empfohlen, DC-Trennschalter zur Unterbrechung des Stromkreises zu installieren, Gleichspannungsleitungen besonders zu kennzeichnen, in Trafo-/Übergabestationen geeignete Feuerlöscher vorzuhalten und eine Anlageneinweisung für die Feuerwehr durchzuführen.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise des Kreisbrandrates werden zur Kenntnis genommen, diese sind unter Hinweise E 8 im Bebauungsplan berücksichtigt. (Adresse Vorhabenträger, Anlageneinweisung, Feuerwehrplan nach DIN 14 095 etc.).

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Gemeinde Wülfershausen hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark am Klärwerk“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Gemeinde Wülfershausen hält am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark am Klärwerk“ fest.

Landratsamt Rhön-Grabfeld, Verkehrswesen – 28.03.2024

Wir merken an, dass eine verkehrsgefährdende Blendung von am Verkehr Teilnehmenden auszuschließen ist. Hierbei wären nach unserem Dafürhalten sämtliche Verkehrswege miteinzubeziehen.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, auf die Lage des Vorhabens und Begründung wird verwiesen, eine Blendwirkung auf öffentlichen Straßen des Landkreises oder Bundes kann sicher ausgeschlossen werden.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Gemeinde Wülfershausen hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark am Klärwerk“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Gemeinde Wülfershausen hält am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark am Klärwerk“ fest.

Bayerisches Landesamt für Umwelt – 27.03.2024

Von den o.g. Belangen werden die **Geogefahren** berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund besteht allerdings aus verkarstungsfähigen Gesteinen des Muschelkalkes, die von Deckschichten unterschiedlicher Mächtigkeit überlagert werden. Das Vorkommen unterirdischer Hohlräume bzw. eine Erdfallgefahr kann nicht ausgeschlossen werden.

Sollten Geländeabsenkungen bemerkt oder bei Bauarbeiten Hohlräume oder aufgelockerte Bereiche angetroffen werden, so sind diese durch einen einschlägig erfahrenen Ingenieurgeologen zu begutachten.

Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Herrn Max Schmid (Tel. 09281/1800-4731, Referat 102).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Rhön-Grabfeld (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Geogefahren sind dem Vorhabenträger bekannt. Die Fachstellen untere Naturschutzbehörde sowie untere Immissionsschutzbehörde wurden am Verfahren beteiligt und ihre Anregungen in die Abwägung eingestellt.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Gemeinde Wülfershausen hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark am Klärwerk“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Gemeinde Wülfershausen hält am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark am Klärwerk“ fest.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 09.04.2024**Bereich Landwirtschaft:****1. Agrarstrukturelle Belange**

Die für die Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich hierbei um Ackerland mit mittleren Ertragsvoraussetzungen für die Landwirtschaft. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die Energieerzeugung wird von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgelehnt. Nach § 1a Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden. Der Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Zwecke ist daher auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken. Das notwendige Maß ist besonders kritisch zu prüfen hinsichtlich Ausgleichsmaßnahmen.

Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe

Die Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe ist ein Belang, den die Planfeststellungsbehörde in mehrfacher Hinsicht abwägen muss. Der grundgesetzlich garantierte Schutz des Eigentums umfasst nicht nur das Eigentum an der Fläche, sondern auch das Recht sowie den Schutz eines eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Betriebes.

Von den bisherigen Planungen sind landwirtschaftliche Betriebe von einem drohenden Flächenverlust betroffen, dies betrifft sowohl das geplante Sondergebiet PV als auch sämtliche Ausgleichsmaßnahmen.

2. Hinweis Schutzgut Boden

Die Eigentümer der Flächen sind zeitnah zu informieren und auf folgendes hinzuweisen:

Es ist nicht auszuschließen, dass sich ein geschützter Wiesenbestand entwickelt, der dem gesetzlichen Biotopschutz gemäß Art. 30 BNatSchG, Art. 23 (1) Punkt 7 BayNatSchG unterstellt ist. Eine ackerbauliche Nutzung wäre demnach nicht mehr möglich.

Hinweise zum Bodenschutz:

Bodenverdichtungen sind mittels geeigneter Vorsorgemaßnahmen zu vermeiden. Die Befahrbarkeit der Böden ist dabei zu beachten. Evtl. erforderliche Baustraßen sind rückstandslos zu beseitigen.

Bei der Montage der Fundamente ist darauf zu achten, bestehende Drainagen nicht zu beschädigen. Unterbrochene (dauerhaft oder vorübergehend durch die Baumaßnahmen) oder beschädigte Drainagen sind in ihrer vollen Funktionsfähigkeit wiederherzustellen. Es wird ausdrücklich

darauf hingewiesen, dass hier Spätschäden evtl. erst nach einigen Jahren (z. B. in besonders niederschlagsreichen Jahren) auftreten können bzw. erkennbar werden.

3. Rückbauverpflichtung

Es ist vertraglich festzulegen, dass nach Ende der Freiflächen-PV-Nutzung die ursprüngliche Bewirtschaftung der Fläche wieder aufgenommen werden muss. Entsprechend den Hinweisen "Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen" des bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (Punkt 1.8) handelt es sich dabei eben nicht um eine Folgenutzung Landwirtschaft, sondern um die Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung.

Das heißt, nach Nutzungsende ist der vollständige Rückbau aller Anlagenteile, einschließlich ihrer Fundamente, der Umzäunung, aller Anpflanzungen (bspw. Eingrünung) und schließlich auch des Pflanzenbestandes unter den PV-Modulen vorzunehmen. Das freigemachte Baufeld ist nach Nutzungsende und vor Aufhebung des Bebauungsplanes flächendeckend tief zu lockern und flach umzubrechen, sodass die Wiederaufnahme einer möglichst ungestörten landwirtschaftlichen Nutzung, im Umfang der ursprünglich in Anspruch genommenen Fläche, möglich ist.

4. Landwirtschaftliche Emissionen und Nutzung der angrenzenden Flächen

Im Umgriff des Plangebietes treten landwirtschaftliche Emissionen auf. Darunter fällt neben der unvermeidbaren Staubentwicklung auch der Steinschlag, besonders bei der Arbeit mit rotierenden Maschinen, auf Teile der Anlagenmodule. Die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Bei der Einzäunung der Plangebiete ist darauf zu achten, dass die Befahrbarkeit der Feldwege (Breite der Wege) mit landwirtschaftlichen Maschinen auch weiterhin gegeben ist und bestehende Feldzufahrten erhalten bleiben.

Der Betreiber des Solarparks ist in geeigneter Weise darüber zu informieren und hat dies hinzunehmen. Er hat selbst für die ggfs. erforderliche Reinigung seiner Solarmodule aufzukommen. Es können keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden.

Diese Hinweise sind in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes aufzunehmen.

5. Hinweis Bodenkontamination

Die Gefahr einer Bodenkontamination durch PV-Anlagen mit Blei oder Cadmium wird nach derzeitigem Kenntnisstand bei intakten Solarmodulen bauartbedingt als sehr gering eingestuft. Sind Halbleiterschicht, Kontakte oder Verlötlungen aufgrund von Beschädigungen der Module durch Hagel oder Brand der Witterung ausgesetzt, sollten diese aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes nicht längere Zeit auf der Anlagenfläche verbleiben. Eine Auslaugung von Blei oder Cadmium soll durch die Wahl der entsprechenden Materialien so weit wie möglich verhindert werden.

6. Einfriedungen

Einfriedungen sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen und nur in transparenter Ausführung (Maschendraht, Drahtgitter) bis zu einer Höhe von 2,5 m über Geländeoberkante zulässig. Die Zäune sind so anzulegen, dass durchgehend ein Freihalteabstand zwischen Gelände und Zaununterkante von 15 cm als Durchlass für Kleintiere eingehalten wird.

Ist bei der Realisierung des Vorhabens eine Beweidung des PV-Sondergebietes mit z. B. Schafen vorgesehen, sollte zusätzlich zu einer Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger, auf eine wolfsabweisende Bauausführung des Außenzauns hingewirkt werden. Eine wolfsabweisende Bauausführung erfordert sowohl einen Untergrabschutz als auch einen Überkletterschutz. Wir verweisen dabei auf das UMS 62e-U8645.0-2018/36-55 vom 02.02.2024.

7. Pflanzmaßnahmen

Für den Ausgleichsbedarf durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind die Maßnahmen 2 bis 4 vorgesehen. Im Einzelnen ist die Anlage und Entwicklung einer Gehölzstruktur aus Heckenabschnitten und Strauchgruppen (Maßnahme 2), die Anlage von Heckenstrukturen durch Pflanzung von Sträuchern (Maßnahme 3), sowie die Pflanzung von Wildobstbäumen (Maßnahme 4) beabsichtigt. Gemäß den Hinweisen "Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen" des bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr sind beim Rückbau von PV-Freiflächenanlagen für etwaige Folgenutzungen die einschlägigen Vorschriften Naturschutzes zu beachten. Vor diesem Hintergrund und auch das diese geplanten Maßnahmen die insgesamt 8,7 ha große PV-Freiflächenanlage nicht verbergen kann, sollte auf diese Maßnahme komplett verzichtet werden. Sollte ein Ausgleich für das Landschaftsbild erforderlich sein, dann könnte beispielsweise durch das aktive Bewachsen der vorgeschriebenen Zäunung zugestimmt werden. Gegebenenfalls wäre auch eine Ausgleichszahlung möglich.

Den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass ein Ausgleich für insgesamt 4 Feldlerchenreviere notwendig ist. Nach UMS 63b-U8645.4-2018/2-35 vom 22.02.2023 sind, wie bereits in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unter Punkt 7.2. beschrieben, drei gleichwertige Vorgaben als Ausgleich für den Bruthabitatverlust eines Lerchenpaares möglich. Wir geben der Anlage von einem Hektar Getreide mit doppeltem Saatreihenabstand den Vorzug. Jegliche Forderungen über diese hinaus, stellen, gerade aufgrund der kleinstrukturierten Flächengrößen, einen unzumutbaren Mehraufwand für die betroffenen Landwirte dar und werden seitens des AELF Bad Neustadt a. d. Saale nicht befürwortet.

Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen sei angemerkt, dass diese möglichst nicht auf ertragreichen landwirtschaftlich genutzten Böden zu etablieren sind (siehe BNatschG §15(3)). Die Fl.-Nr. 6523 (Gemarkung Wülfershausen a. d. Saale) dient bereits teilweise als Ausgleichsfläche für die Bauleitplanung „Interkommunaler Solarpark Teil Saal a. d. Saale“. Wir bitten ausdrücklich zu prüfen, ob die Restflächen für den Ausgleich der Feldlerchenreviere in Anspruch genommen werden können.

8. Weitere Hinweise

- Die betroffenen Landwirte sind rechtzeitig über den anstehenden Flächenverlust hinzuweisen.
- Bereits vorhandene Flurwege sind bei Bau und Betrieb der Anlage zu nutzen.

Bereich Forsten:

Der Bereich Forsten am AELF Bad Neustadt stimmt den vorgelegten Planungen unter Beachtung folgender Punkte zu:

1. Die angrenzenden Waldflächen müssen für weitere Bewirtschaftungsmaßnahmen - gleich welcher Art - wie bisher uneingeschränkt zugänglich bleiben. Dies sollte durch die vorhandenen ca. 4m breiten befahrbaren Erdweg zwischen den Ausgleichsflächen und den Waldflächen gewährleistet bleiben.
2. Die in der Begründung mit Umweltbericht unter Ziffer 9.3 genannten „Flächen zur Eingrünung“ am Rande der Anlage sollten insbesondere im Norden incl. Weg auf mindestens 30m = 1 Baumlänge ausgeweitet werden, da eine Gefahr durch Baumwurf nicht ausgeschlossen werden kann.
Alternativ sollte auf eine Haftungsausschlusserklärung zugunsten der Waldeigentümer hingewirkt werden.

Im Erläuterungsbericht ist unter Ziffer 9.3 auf einer externen Ausgleichsfläche als CEF-Maßnahmen die Anlage, der Erhalt und die Pflege von Blühstreifen und Ackerbrache in der Größenordnung von 3.815m² vorgesehen.

Da in den vorliegenden Planunterlagen keine konkrete Flurnummer benannt wurde, kann dazu auch keine waldrechtliche Würdigung erfolgen.

Bei der Veröffentlichung unseres Schreibens bitten wir Sie die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Bereich Landwirtschaft

Zu Agrarstrukturelle Belange

Zur Standortwahl der vorliegenden Planung ist anzumerken, dass neben den Bodenzahlen auch weitere Faktoren zu berücksichtigen sind (Artenschutz, Landschaftsbild, Wirtschaftliche Anschlussmöglichkeiten des Vorhabens).

Anzumerken ist ferner, dass die Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung auch nicht dauerhaft verloren gehen, sondern nach Ende der elektrischen Nutzung als Kulturfläche für die landwirtschaftliche Nutzung wieder zur Verfügung stehen. Es handelt sich daher nicht um einen Totalverlust landwirtschaftlicher Flächen mit günstigen Produktionsbedingungen, sondern um eine vorübergehende Nutzung. Aufgrund der Art des Vorhabens wird durch Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert, dass die Bodenfunktionen erhalten bleiben und nicht verloren gehen. Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, insbesondere in Verbindung mit den Auswirkungen der Flächenverluste für die regionale Nahrungsmittelproduktion. Letztlich leistet die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus (die Energiemengen durch Photovoltaiknutzung liegen pro ha Fläche um das ca. 30-fache bei Strom bzw. um das 50-60-fache bei Wärme über der Energiemenge, die durch Biogas erzeugt werden kann (siehe Böhm Jonas: Berichte über die Landwirtschaft Band 101 Ausgabe 1 Vergleich der Flächenenergieerträge verschiedener erneuerbarer Energien auf landwirtschaftlichen Flächen – für Strom, Wärme und Verkehr), d. h. mit ca. 30 ha Fläche Maisanbau kann soviel Strom in einer Biogasanlage erzeugt werden, wie mit einer Photovoltaikanlage mit 1 ha Größe), wodurch sich der angesprochene Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung zur Nahrungsmittelproduktion durch die geplante PV-Anlage mehr als relativiert.

Ferner stellt das neue Ziel 6.1.1 LEP seit der Teilfortschreibung des LEP klar, dass die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit klimafreundlicher Energie und der Ausbau der Energieinfrastruktur im überragenden öffentlichen Interesse liegen bzw. der öffentlichen Sicherheit dienen. Daher wird in der Gesamtbetrachtung der Belange zur landwirtschaftlichen Nutzung die Planung am vorliegenden Standort als sinnvoll erachtet, auch unter dem Aspekt, dass die Flächen für die Landwirtschaft nicht verloren gehen.

Zu Schutzgut Boden, Bodenschutz und Rückbauverpflichtung

Zu den Hinweisen zum Schutz des Bodens wird auf die Festsetzung B 4.4 und die Begründung verwiesen, aufgrund der Art des Vorhabens wird kein Mutterboden entfernt. Die Träger der Modultische werden durch Rammprofile fixiert, dadurch wird keine Bodenversiegelung vorgenommen.

Nach dem Ende der elektrischen Nutzung erfolgt eine vollständiger Rückbau aller in den Boden eingebrachten baulichen Elemente. Der Rückbau wird durch eine Durchführungsvertrag geregelt (siehe E 4).Die Hinweise zum möglichen Dauergrünland ist Spekulation.

Zu Landwirtschaftliche Emissionen und Nutzung der angrenzenden Flächen

Die Duldung von Immissionen durch die landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld ist unter E 5 berücksichtigt. Festsetzungen im Bebauungsplan sind nur für Flächen innerhalb des Geltungsbereiches möglich. Die Duldung landwirtschaftlicher Immissionen wird daher im Durchführungsvertrag aufgenommen.

Zu Bodenkontamination

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausführung berücksichtigt.

Zu Einfriedungen

Die Hinweise sind unter C 3 bereits im Bebauungsplan (einschließlich einer wolfsicheren Zaunvariante) enthalten.

Zu Pflanzmaßnahmen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine externe CEF – Fläche ist vorzusehen. Um eine höhere Leistung auf der Fläche zu erzielen, wird eine Bilanzierung des Eingriffs vorgenommen. Um externe Fläche für den naturschutzfachlichen Ausgleich einzusparen, werden die erforderlichen CEF- Flächen als externe Ausgleichsflächen dem Vorhaben zugeordnet, der erweiterte Saatreihenabstand stellt keine geeignete Ausgleichsfläche dar, welcher als naturschutzfachlicher Ausgleich gewertet werden könnte. Ferner wird darauf hingewiesen, dass mit dem erweiterten Saatreihenabstand als Variante des Feldlerchenausgleichs der dauerhafte Anbau von Getreide sowie der Ausschluss von Düngemittel und Pflanzenschutz verbunden ist. Für die Variante des Feldlerchenausgleichs konnte kein Landwirt gefunden werden.

Die CEF-Flächen sind den Solarparks am Umspannwerk, sowie den beiden Interkommunalen Solarparks Teil Saal a.d. Saale sowie Teil Wülfershausen a. d. Saale zugeordnet.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Bereich Forsten

Der Weg zwischen Wald und den Ausgleichsflächen liegt außerhalb des Geltungsbereiches und bleibt daher erhalten. Eine Haftungsverzichtserklärung wird den Waldeigentümern vorgeschlagen, deren Waldflächen weniger als eine Baumlänge vom Vorhaben entfernt liegt.

Beschlussvorschlag FNP

Die Gemeinde Wülfershausen hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark am Klärwerk“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Gemeinde Wülfershausen hält am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark am Klärwerk“ fest.

Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen – 21.03.2024

1. Einwendungen aufgrund rechtlicher Verbote der Bauleitplanung

1.1 Lage im Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet

Nicht betroffen.

1.2 Lage im vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungsgebiet im Außenbereich

Nicht betroffen.

2. Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:

Nicht betroffen.

3. Eigene Vorhaben des Wasserwirtschaftsamtes

Es liegen keine Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

4. Rechtliche und fachliche Hinweise und Empfehlungen

4.1 Oberirdische Gewässer

Es sind keine Oberflächengewässer im Wirkungsbereich des Bebauungsplanes.

4.2 Überflutungen in Folge von Starkregen

Das Thema wird in den Festsetzungen und Hinweisen gewürdigt. Von unserer Seite sind keine weiteren Vorschläge veranlasst.

4.3 Grundwasser

Das Thema wird in den Festsetzungen und Hinweisen gewürdigt. Von unserer Seite sind keine weiteren Vorschläge veranlasst.

4.4 Altlasten und Bodenschutz

4.4.1 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Das Thema wird in den Festsetzungen und Hinweisen gewürdigt. Von unserer Seite sind keine weiteren Vorschläge veranlasst.

4.4.2 Bodenschutz

Das Thema wird in den Festsetzungen und Hinweisen gewürdigt. Von unserer Seite sind keine weiteren Vorschläge veranlasst.

4.5 Wasserversorgung

Das Thema wird in den Festsetzungen und Hinweisen gewürdigt. Von unserer Seite sind keine weiteren Vorschläge veranlasst.

4.6 Abwasserentsorgung

Niederschlagswasser wird nicht gesammelt, sondern fließt über den Bauteilrand und versickert breitflächig über die belebte Bodenzone. Schmutzwasser fällt gemäß Begründung nicht an.

5. Zusammenfassung

Gegen den Bebauungsplan sowie die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundlegenden Bedenken.

Die Wasserrechtsverwaltung sowie die Bauverwaltung am Landratsamt Rhön-Grabfeld erhalten eine digitale Kopie dieses Schreibens.

Beschlussvorschlag

Dass vom WWA Bad Kissingen keine Einwände erhoben werden wird zur Kenntnis genommen. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Gemeinde Wülfershausen hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark am Klärwerk“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Gemeinde Wülfershausen hält am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark am Klärwerk“ fest.

Staatliches Bauamt Schweinfurt – 13.03.2024

Von Seiten des Staatlichen Bauamtes bestehen gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bzw. gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplans keine Einwände, insofern folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Die Erschließung erfolgt über das bestehende Wegenetz.
- Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf Bundes- bzw. Staatsstraßen ist zu jedem Zeitpunkt zwingend auszuschließen.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, auf die Lage des Vorhabens und Begründung wird verwiesen, eine Blendwirkung auf öffentlichen Straßen des Bundes kann sicher ausgeschlossen werden.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Gemeinde Wülfershausen hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark am Klärwerk“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Gemeinde Wülfershausen hält am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark am Klärwerk“ fest.

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien – 14.03.2024

Mit der Bitte um Kenntnisnahme erhalten Sie anbei das DB Hinweisblatt zur Berücksichtigung im Verfahren.

Hinweisblatt

zur Beteiligung der Deutschen Bahn AG bei Bau- und Planungsvorhaben im Bereich von einer Entfernung ab 200 Meter zu aktiven Bahnbetriebsanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet.

Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:

- Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
- Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt, Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5 - 11, 10115 Berlin.
- Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren.
- Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter: <http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen> und <http://www.deutschebahn.com/Gestattungen>
- Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, auf die Lage des Vorhabens und die Begründung wird verwiesen, eine Beeinflussung der Bahnlinie kann sicher ausgeschlossen werden.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Gemeinde Wülfershausen hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark am Klärwerk“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Gemeinde Wülfershausen hält am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark am Klärwerk“ fest.

Eisenbahn-Bundesamt – 13.03.2024

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark am Klärwerk“ nicht berührt, da die nächstgelegene Bahnlinie 5240, Schweinfurt – Meiningen, ca. 8 km westlich an den im Planungsumgriff befindlichen Flurstücken vorbeiführt. Insofern bestehen keine Bedenken.

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Ich empfehle daher, die DB InfraGO AG, DB Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München (ktb.muenchen@deutschebahn.com) am Verfahren zu beteiligen, sofern nicht bereits geschehen. Diese Stelle übernimmt die Koordination der jeweils betroffenen Unternehmensbereiche und die Abgabe einer gesamten Stellungnahme für den Konzern der Deutschen Bahn bei Bauleitplanungen und Bauvorhaben Dritter.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, auf die Lage des Vorhabens und die Begründung wird verwiesen, eine Beeinflussung der Bahnlinie kann sicher ausgeschlossen werden. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Gemeinde Wülfershausen hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark am Klärwerk“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Gemeinde Wülfershausen hält am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark am Klärwerk“ fest.

Bayernwerk Netz GmbH – 04.04.2024**FNP**

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befinden sich keine Mittelspannungsleitungen der Bayernwerk Netz GmbH. Unser im Geltungsbereich verlaufendes Niederspannungskabel haben wir zu Ihrer Information im beigefügten Lageplan farbige dargestellt.

Gegen die Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes bestehen seitens der Bayernwerk Netz GmbH keine Einwände, wenn hierdurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wir weisen darauf hin, dass für die Einspeisung der Energie aus der geplanten Erzeugungsanlage in das Stromnetz der Bayernwerk Netz GmbH eine Netzverträglichkeitsprüfung vorgenommen werden muss. Unsere Zustimmung zum oben genannten Flächennutzungsplan ersetzt nicht die Einspeisezusage für die geplante Erzeugungsanlage.

Bitte beteiligen Sie uns auch weiterhin an Aufstellungen bzw. Änderungen von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen.

BP

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich ein Niederspannungskabel der Bayernwerk Netz GmbH. Wir haben unser Niederspannungskabel im beigefügten Lageplan farbige dargestellt und bitten um Übernahme des Kabels in den Bebauungsplan sowie um Aktualisierung der Planlegende.

Beiderseits der Kabeltrasse ist eine Schutzzone von je **2,5 m** von einer Bebauung mit Solarmodulen freizuhalten, damit im Störfall oder zu Revisionsarbeiten ein ungehinderter Zugang mit Baufahrzeugen zu unserer Versorgungsleitung besteht.

Ebenso sind die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeiten eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes bestehen seitens der Bayernwerk Netz GmbH keine Einwände, wenn hierdurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wir weisen darauf hin, dass für die Einspeisung der Energie aus der geplanten Erzeugungsanlage in das Stromnetz der Bayernwerk Netz GmbH eine Netzverträglichkeitsprüfung vorgenommen werden muss. Unsere Zustimmung zum oben genannten Bebauungsplan ersetzt nicht die Einspeisezusage für die geplante Erzeugungsanlage.

Bitte beteiligen Sie uns auch weiterhin an Aufstellungen bzw. Änderungen von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise der Bayernwerk GmbH wird berücksichtigt und die 20 KV-Leitung im Planblatt ergänzt und die Baugrenze angepasst.

Beschlussvorschlag FNP

Die Gemeinde Wülfershausen hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark am Klärwerk“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Gemeinde Wülfershausen hält am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark am Klärwerk“ fest, mit der Ergänzung der Kabeltrassen.

Bayerischer Bauernverband – 09.04.2024

Wie bei der Planung zum Solarpark Wülfershausen I gibt eine Unstimmigkeit zwischen den Festsetzungen im Bebauungsplan und der Begründung mit Umweltbericht. Der Bebauungsplan weist in Punkt B 2.1 eine GRZ von 0,5 aus. Im Umweltbericht wird GRZ 0,6 angenommen und danach ein externer Ausgleich von 3.815 qm berechnet. Dieser Ausgleich ist bei der schon geplanten Aufwertung auf der PV Anlage mit Saumflächen, Gehölzen und Heckenstrukturen selbst nicht erforderlich. Die Planung mit Eingrünung und Umwandlung Acker zu Grünland wird im Umweltbericht Seite 20 ehemals als wesentliche Aufwertung bezeichnet. Wir fordern ganz klar, keinen externen Ausgleich zuzuordnen und den Ausgleichsfaktor z.B. auf 0,15 abzuändern.

Zudem ist über den Zukunftsvertrag Landwirtschaft mit der Staatsregierung klar, dass für Freiflächen Photovoltaikanlagen über Bebauungspläne keine externen Ausgleichsflächen mehr zu stellen sind. Das Schreiben vom Dezember 2021 des Bauministeriums wird in dieser Hinsicht entsprechend angepasst.

In Nummer 4.3 des Bebauungsplanes ist wohl noch ein redaktioneller Fehler, wenn Ausgleichsfläche nach Aidhausen zugeordnet werden soll?

Wir schlagen vor CEF Maßnahmen lediglich für einen gewissen Störungs- und Gewöhnungszeitraum z.B. von fünf Jahren durchzuführen.

Ausdrücklich begrüßen wir das vorgeschlagene Monitoring in der PV Anlage um die CEF bei Besiedlung mit Feldvögeln wieder aufzuheben.

Beschlussvorschlag

Die GRZ im Planblatt unter B 2.1 wird korrigiert. Die Hinweise zum Ausgleich werden im Zusammenhang mit der weiteren Reduzierung des Sondergebiets infolge der Aussparung der Leitungsschutzzone der 20 KV-Leitung der Bayernwerk Netz GmbH berücksichtigt.

Als Kompensationsfaktor wird auch im Hinblick auf den Grünkorridor und Verbund mit dem Feldgehölz auf 0,15 festgelegt. Eine Änderung des Schreibens des Bauministeriums vom Dezember 2021 ist noch nicht offiziell und kann daher noch nicht angewendet werden.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Gemeinde Wülfershausen hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark am Klärwerk“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Gemeinde Wülfershausen hält am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark am Klärwerk“ fest, mit der Überarbeitung der Bilanzierung.

Bayerische Rhöngas GmbH – 08.03.2024

Unser Anlagenbestand ist entsprechend den verlinkten Planunterlagen hiervon nicht betroffen.

Eigene Planungen bestehen derzeit in diesem Bereich nicht.

Diese Stellungnahme gilt nicht für eventuell noch benötigte Kabelzuwegungen und ähnliche außerhalb der angefragten Flächen liegende Bauarbeiten.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Gemeinde Wülfershausen hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark am Klärwerk“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Gemeinde Wülfershausen hält am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark am Klärwerk“ fest.

Polizeiinspektion Bad Neustadt a.d.Saale – 15.03.2024

Aus polizeilicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die vier „Solarparks“.

Es wird jedoch bereits im Vorfeld darauf hingewiesen, dass es vom Straßenbauamt Schweinfurt Planungen für eine Umleitungsstrecke der B 279 (Bereich Saal a.d.S.) gibt. Inwieweit diese Planungen mit dem geplanten Bauvorhaben im Widerspruch stehen, kann von polizeilicher Seite aus derzeit nicht beurteilt werden. Die geplanten Streckenverläufe sind noch nicht genauer festgelegt.

Eine Einbeziehung des Straßenbauamtes Schweinfurt in die Vorplanung wäre – sofern noch nicht geschehen – aus polizeilicher Sicht sinnvoll.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Umleitung im Bereich des Vorhabens kann sicher ausgeschlossen werden

Beschlussvorschlag FNP

Die Gemeinde Wülfershausen hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark am Klärwerk“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Gemeinde Wülfershausen hält am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark am Klärwerk“ fest.